



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Soziales

Hinweise zur Darlehensgewährung gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Es wurde Ihnen ein Darlehen für eine Mietkaution bzw. für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bewilligt. In dem Darlehensbescheid ist geregelt, dass dieses Darlehen direkt an den Vermieter überwiesen wird.

Zur Tilgung des Darlehens werden Ihnen jeden Monat 10% von Ihrem Regelbedarf abgezogen. Dies ist in einem gesonderten Aufrechnungsbescheid festgelegt.

In bestimmten Fällen sind Sie verpflichtet, das Darlehen sofort und in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Einzelheiten hierzu und das konkrete Verfahren sind in den „Darlehensbedingungen“ geregelt. Diese „Darlehensbedingungen“ sind Bestandteil des Darlehensbescheides.